

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA)
in 03238 Sallgast OT Göllnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Göllnitz, Flur 6, Flurstück 2 eine Windkraftanlage (WKA) des Typs VESTAS V162 – 5.6 MW (Nabenhöhe: 169,00 m, Rotordurchmesser: 162,00 m, Gesamthöhe: 250,00 m, Leistung: 5,6 MW) mit Hybrid-Betonturm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben mit einer WKA ist in Nummer 1.6 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt, jedoch handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, nämlich der Windfarm innerhalb des Gebietes der Windparks Göllnitz, Rehain und Lieskau.

Für 29 der 30 bestehenden WKA ist bereits eine UVP durchgeführt worden. Somit ist eine WKA (Typ Vestas V136; Nabenhöhe: 149,00 m; Rotordurchmesser: 136,00 m; Gesamthöhe: 217,00 m; Leistung: 3,45 MW) zu berücksichtigen, die noch keiner UVP unterlag. In Summe sind es damit zwei WKA, die den Prüfwert für die zwingende UVP-Pflicht alleine nicht erreichen.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die geometrischen Maße der beantragten WKA sind als vergleichsweise sehr groß einzuschätzen.

Durch das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von 471 m² dauerhaft vollversiegelt (WKA-Fundament). Weitere 2 271 m² werden teilversiegelt. Hiervon kommt es zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 1 326 m² (Zuwegung) und einer zeitweiligen Teilversiegelung von 945 m² (Kranstellfläche). Die gesamte Flächeninanspruchnahme beträgt somit 2 742 m². Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Waldumwandlung von 2 176 m². Hinzu kommt eine zeitweilige Waldumwandlung von 7 586 m².

Die geometrischen Maße der mit zu betrachtenden WKA sind als vergleichsweise groß einzuschätzen.

Durch das mit zu betrachtende Vorhaben wurde insgesamt eine Fläche von 3 441,04 m² neuversiegelt (Voll- und Teilversiegelung).

Bei der mit zu betrachtenden WKA kam es zu einer dauerhaften Waldumwandlung von 2 347 m². Hinzu kam eine zeitweilige Waldumwandlung von 10 754 m².

Insgesamt kommt es somit zu einer Flächeninanspruchnahme von 6 183,04 m² durch die

geplante WKA und die mit zu betrachtende WKA.

In Summe ergibt sich somit eine Waldumwandlungsfläche von 22 863 m² (= 2,2863 ha).

Standort des Vorhabens

Im näheren Umfeld befinden sich bereits 30 Windkraftanlagen, ein Mastbetrieb sowie eine Freileitung. Die Umgebung ist forst- und landwirtschaftlich geprägt. Der Standort des Vorhabens ist forstwirtschaftlich geprägt. In 700 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“. In Entfernungen von 590 bis 990 m befinden sich mehrere geschützte Biotope.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkung

Die Auswirkungen auf Fläche/Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch (teilweise Nutzung eines vorhandenen Weges) und Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß vermindert.

Die Bautätigkeit erfolgt außerhalb der Brutzeiten beziehungsweise mit ökologischer Baubegleitung, um Beeinträchtigungen der Fauna zu vermeiden.

Eine weitere Vorsorgemaßnahme ist der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit und die Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen.

Die Waldumwandlung wird kompensiert.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen sind Schall- und Lichtemissionen sowie Schattenwurf. Es sind jeweils keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ nicht entgegen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd